

VÖPE-LEITFADEN FÜR VERANTWORTUNGS- VOLLE VERGABEN

Basierend auf der „Compliance- und Verhaltensrichtlinie für VÖPE-Mitglieder“.

18. August 2021

Inhalt

1. VORWORT	2
2. MENSCHENRECHTE UND FAIRE ARBEITSBEDINGUNGEN: EINSATZ VON SUBUNTERNEHMERN UND MELDUNG AN DIE BAUSTELLENDATENBANK	3
3. VERANTWORTUNGSBEWUSSTE VERGABE: LEHRLINGSAUSBILDUNG	6
4. VERANTWORTUNGSBEWUSSTE VERGABE: REGIONALITÄT	8

VOPE

Vereinigung Österreichischer Projektentwickler
Schwarzenbergplatz 4, 1030 Wien
Telefon: +43 1 711 35-2800
E-Mail: office@voepe.at
www.voepe.at
www.lebensraumentwickler.at

1. VORWORT

Die Vereinigung der österreichischen Projektentwickler der Immobilienbranche (VÖPE) und ihre Mitgliedsunternehmen stehen als Lebensraumentwickler für die Entwicklung und Schaffung von Lebensräumen, die auch für zukünftige Generationen attraktiv und langfristig nutzbar sein sollen. Als Lebensraumentwickler übernehmen die Mitgliedsunternehmen der VÖPE Verantwortung für die Auswirkung ihres unternehmerischen Handelns und sind bestrebt, sich im Sinne der Nachhaltigkeit laufend zu verbessern und faire, transparente und korrekte Geschäftsbeziehungen zu unterhalten. Zur Umsetzung dieser Ziele wurde die „Compliance- und Verhaltensrichtlinie für VÖPE-Mitglieder“ entwickelt, zu deren Einhaltung und Umsetzung im eigenen Unternehmen sich die Mitgliedsunternehmen verpflichtet haben.

Zur Stärkung der österreichischen und nachhaltigen Wertschöpfung liegt der Fokus daher verstärkt auf einer hochqualitativen und regionalen Beschaffung. Unter Beteiligung der Gewerkschaft Bau-Holz (GBH) wurde ein Handbuch zur Konkretisierung dieser Compliance- und Verhaltensrichtlinie entwickelt, welche den Mitgliederunternehmen bei der Einhaltung und Umsetzung der Compliance- und Verhaltensrichtlinie in folgenden Bereichen als Hilfestellung dienen soll:

- Menschenrechte und faire Arbeitsbedingungen (Punkt 3.1) sowie
- Verantwortungsbewusste Vergabe (Punkt 5.1)

Die gegenständliche praktische Handlungsanleitung zur Konkretisierung der „Compliance- und Verhaltensrichtlinie für VÖPE-Mitglieder“ steht unter folgendem Link zum Download bereit: <https://www.voepe.at/positionen/>

Die Handlungsanleitung umfasst insgesamt 3 Beispiele, welche aufgrund der bisherigen praktischen Erfahrungen bei der Auftragsvergabe zur Gewährleistung von fairen Arbeitsbedingungen und einer hochqualitativen, nachhaltigen und regionalen Beschaffung als besonders geeignet erscheinen. In der Folge werden die einzelnen Beispiele näher dargestellt und Vorschläge für Musterformulierungen für die Bewertung der Angebote sowie zur Verwendung in Allgemeinen Vertragsbedingungen angeführt. Die vorgeschlagenen Musterformulierungen sind zur besseren Übersicht *kursiv* gehalten.

VORSICHT: Dieses Dokument ist eine interne Hilfestellung für VÖPE-Mitglieder. Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei den nachfolgend genannten Musterformulierungen lediglich um Vorschläge handelt, bei denen der Auftraggeber vor deren Einsatz zu prüfen hat, ob die jeweilige Musterformulierung für den ausgeschriebenen Leistungsgegenstand geeignet ist. Weiters liegt es im Ermessen des Auftraggebers, die jeweilige Musterformulierung flexibel nach den auftragsspezifischen Gegebenheiten weiter auszugestalten bzw. anzupassen. Es bleibt aber dennoch immer in der Verantwortung des jeweiligen Unternehmens, welche dieser Maßnahmen vor dem Hintergrund des konkreten Vorhabens eingesetzt werden sowie welche Bedeutung den vorgeschlagenen Bewertungskriterien im Verhältnis zum Preis eingeräumt wird. Eine Haftung der Autoren wird daher ausdrücklich ausgeschlossen.

2. MENSCHENRECHTE UND FAIRE ARBEITSBEDINGUNGEN: EINSATZ VON SUBUNTERNEHMERN UND MELDUNG AN DIE BAUSTELLENDATENBANK

Im Hinblick auf das Bekenntnis zur Verantwortung gegenüber der Gesellschaft und Mitarbeitern haben sich die Mitgliederunternehmen unter anderem zur Gewährleistung von fairen Arbeitszeiten und einer fairen Entlohnung, die auf dem Prinzip der Gleichbehandlung ungeachtet des Geschlechts beruht, verpflichtet. Damit verbunden ist insbesondere die Einhaltung der in Österreich geltenden arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften und Branchenstandards.

Dieses Verantwortungsbewusstsein beinhaltet auch, dass bei Beschaffungsentscheidungen Anbieter und deren Subunternehmer nur dann berücksichtigt werden, wenn diese ebenso die in Österreich geltenden arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften – insoweit die Leistungen in Österreich erbracht werden – einhalten. In der Praxis werden aber von einzelnen Anbietern ihre Subunternehmer gegenüber dem Auftraggeber nicht oder nicht vor deren Leistungserbringung auf der Baustelle offengelegt, weshalb in diesem Fall durch die mangelnde Offenlegung dem Auftraggeber nicht alle Personen, die zur Leistungserbringung auf der Baustelle herangezogen werden, bekannt sind. Da es in der Praxis auf der Baustelle vor allem im Bereich von Subunternehmerleistungen zur Verletzung von arbeits- und sozialrechtlichen Mindeststandards kommen kann, ist es

umso wichtiger, dass dem Auftraggeber bereits vor Erteilung des Zuschlags im Angebot bzw. rechtzeitig vor dem Einsatz alle auf der Baustelle zum Einsatz kommenden Subunternehmer bekanntgegeben werden. So hat der Auftraggeber die Möglichkeit, die Beziehung eines allenfalls nicht entsprechend geeigneten Subunternehmers zur Leistungserbringung abzulehnen.

Zur Erleichterung dieser Prüftätigkeit wurde bereits 2012 bei der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse (in der Folge „BUAK“) eine Baustellendatenbank zur Bekanntgabe von Baustellenmeldungen eingerichtet, damit Kontrollbehörden (z. B. die Abgabenbehörden des Bundes) einen Überblick über alle auf den Baustellen tätigen Unternehmen erhalten und somit eine Baustelle leichter kontrollieren können. Die Baustellendatenbank ist eine wesentliche Unterstützung bei der Bekämpfung von Lohn- und Sozialdumping.

Seit 1.3.2019 sind öffentliche Auftraggeber verpflichtet, unmittelbar nach Erteilung des Zuschlags eines Bauauftrags, dessen Auftragssumme EUR 100.000,- (inkl. USt) übersteigt, folgende Daten elektronisch mittels Webanwendung in die Baustellendatenbank der BUAK einzutragen (siehe § 367 Bundesvergabegesetz 2018):

- Name und Anschrift des Auftragnehmers;
- Auftragssumme, Kurzbeschreibung des Auftragsgegenstandes, Ausführungsort und voraussichtlicher Ausführungsbeginn sowie voraussichtliche Ausführungsdauer des Bauauftrags und allenfalls
- Name und Anschrift des bei der Ausführung des Auftrags eingesetzten Subunternehmers sowie Kurzbeschreibung des Auftragsgegenstandes.

Im Sinne dieses Verantwortungsbewusstseins sollen Mitgliederunternehmen gegenüber ihren Auftragnehmern vertraglich festlegen, dass vor Erteilung des Zuschlags bzw. vor Einsatz auf der Baustelle vom Auftragnehmer alle Subunternehmer zu benennen sind und ein Subunternehmer nur nach ihrer ausdrücklichen Zustimmung auf der Baustelle zur Leistungserbringung herangezogen werden darf.

Da eine Meldung in der Baustellendatenbank wesentlich zur Unterstützung bei der Bekämpfung von Lohn- und Sozialdumping beiträgt, sollten Mitgliederunternehmen darüber hinaus – auf freiwilliger Basis – ab einer Auftragssumme von mindestens EUR 100.000,- (inkl. USt) jeden Subunternehmer für den jeweils auszuführenden Leistungsteil in der Baustellendatenbank gemäß § 31a Bauarbeiter- und Urlaubs- und Abfertigungsgesetz, BGBl Nr 414/1972 idgF (in der Folge „BUAG“), melden.

In der folgenden Musterformulierung wird – basierend auf dem zuvor genannten Bekenntnis – die Genehmigungspflicht für den Einsatz von Subunternehmern beschrieben. Damit der Auftragnehmer auch zur Einhaltung dieser vertraglichen Verpflichtung angehalten wird, sind im Vertrag auch Sanktionen für den Fall vorzusehen, dass diese Verpflichtung nicht eingehalten wird und der Auftragnehmer für diese Nichteinhaltung verantwortlich ist (Vertragsstrafen). Hinsichtlich der Angemessenheit der Sanktionen ist darauf zu achten, dass diese eine angemessene Höhe erreichen, sodass der Auftragnehmer von einer Nichteinhaltung der Verpflichtung abgehalten wird.

Muster-Formulierungsvorschlag

Einsatz von Subunternehmern

Subunternehmer ist ein Unternehmer, der Teile des an den Auftragnehmer erteilten Auftrages ausführt. Die bloße Lieferung von Waren oder Bestandteilen, die zur Erbringung einer Leistung erforderlich sind, ist keine Subunternehmerleistung.

Der Auftragnehmer ist grundsätzlich berechtigt, Teile der Leistungen an Subunternehmer weiterzugeben.

Der Auftragnehmer hat in seinem Angebot alle Subunternehmer sowie alle weiteren Unternehmer, die Teile der Leistungen ausführen sollen (Sub-Subunternehmer), dem Auftraggeber unter Angabe der zu übernehmenden Leistungen und dem Wert der Unternehmensleistung in Prozent der Gesamtleistung bekannt zu geben. Nach der Auftragserteilung hat der Auftragnehmer ebenso jeden beabsichtigten Wechsel eines Subunternehmers oder jede beabsichtigte Hinzuziehung eines nicht im Angebot bekannt gegebenen Subunternehmers dem Auftraggeber unter Angabe der zu übernehmenden Leistungen und dem Wert der Unternehmensleistung in Prozent der Gesamtleistung mitzuteilen.

Der Einsatz von Subunternehmern bei der Leistungserbringung darf nur nach vorheriger ausdrücklicher Zustimmung des Auftraggebers erfolgen.

Der Auftraggeber weist darauf hin, dass er ab einer Auftragssumme von mindestens EUR 100.000,- (inkl. USt) Name und Anschrift des bei der Ausführung des Auftrags eingesetzten Subunternehmers sowie eine Kurzbeschreibung des Auftragsgegenstandes in der Baustellendatenbank gemäß § 31a BUAG melden wird.

Die unterlassene Meldung eines Subunternehmers (dies umfasst auch einen nicht genehmigten Wechsel eines Subunternehmers oder die Hinzuziehung eines neuen, nicht genehmigten Subunternehmers) ermächtigt den Auftraggeber unabhängig vom Eintritt eines Schadens zur Geltendmachung einer verschuldensabhängigen Pönale in Höhe von EUR [___] je Einzelfall.

3. VERANTWORTUNGSBEWUSSTE VERGABE: LEHRLINGSAUSBILDUNG

Im Hinblick auf das Bekenntnis zur Verantwortung in der Region haben sich die Mitgliederunternehmen unter anderem zur Berücksichtigung von sozialen Kriterien bei Beschaffungsentscheidungen verpflichtet. Die Berücksichtigung von sozialen Kriterien kann beispielsweise durch die Bewertung der Beschäftigung von Lehrlingen bei der Auftragserteilung berücksichtigt werden.

Um die Beschäftigung von Lehrlingen zu fördern, empfiehlt es sich daher, die Beschäftigung von Lehrlingen im Vergabeverfahren zu bewerten. Die Anzahl der Lehrlinge bezieht sich dabei auf die im Unternehmen des Bieters beschäftigten Lehrlinge. Der Auftraggeber hat festzulegen, ob auch Lehrlinge von Subunternehmern angerechnet werden.

Dem Auftraggeber bleibt es überlassen, das Bewertungskriterium flexibel nach den auftragsspezifischen Gegebenheiten weiter auszugestalten bzw. anzupassen. Der konkrete Richtwert der Zahl von Lehrlingen ist einer nachfolgenden Tabelle im Mustertextvorschlag zu entnehmen (der Auftraggeber kann auftragsspezifisch auch einen niedrigeren oder höheren Wert vorsehen).

Für die folgende Muster-Ausschreibungsbestimmung ist beispielhaft eine maximal erreichbare Punktezahl von 100 Punkten vorgeschlagen. Diese 100 Punkte können in der Folge nach Ermessen des Auftraggebers gewichtet werden (z. B. Gewichtung 5% ergibt 5 gewichtete Punkte).

Muster-Bewertungskriterium

Beschäftigung bzw. Einsatz von Lehrlingen

- 1. Lehrlinge werden im Sinne des Berufsausbildungsgesetzes BGBl Nr 142/1969 idgF verstanden. Es handelt sich um Personen, die aufgrund eines Lehrvertrages zur Erlernung eines in der Lehrberufsliste angeführten Lehrberufes bei einem Lehrberechtigten fachlich ausgebildet werden. Lehrlingen werden Personen, die sich in einem EWR-Mitgliedsland in einem vergleichbaren Ausbildungsverhältnis befinden, gleichgehalten.*
- 2. Je nach Anzahl der vom Auftragnehmer / von der Arbeitsgemeinschaft angebotenen Lehrlinge werden gemäß der nachfolgenden Tabelle ungewichtete Punkte vergeben, wobei maximal 100 ungewichtete Lehrlingspunkte für fünf angebotene Lehrlinge vergeben. Werden vom Auftragnehmer / von der Arbeitsgemeinschaft keine Lehrlinge beschäftigt, so werden keine Punkte vergeben.*

<i>Angebotene Lehrlingszahl</i>	<i>Punkte</i>
<i>5 Lehrlinge</i>	<i>100</i>
<i>4 Lehrlinge</i>	<i>80</i>
<i>3 Lehrlinge</i>	<i>60</i>
<i>2 Lehrlinge</i>	<i>40</i>
<i>1 Lehrling</i>	<i>20</i>

- 3. Die im Bewertungskriterium „Beschäftigung bzw Einsatz von Lehrlingen“ erlangten Punkte werden mit [__]% gewichtet (Beispiel: 100 Punkte x 5% Gewichtung = 5 Punkte).*
- 4. Die Lehrlinge müssen zum Zeitpunkt der Angebotslegung und Auftragserteilung im Unternehmen des Auftragnehmers beschäftigt sein, damit sie im Sinne dieser Ausschreibungsunterlage gewertet werden können. Der Auftragnehmer hat im Zuge der Legung des Angebots durch einen letztgültigen Kontoauszug der zuständigen Sozialversicherungsanstalt (bzw. einen gleichwertigen Nachweis) die Anzahl und die Namen der angemeldeten Lehrlinge (bzw Personen im Ausbildungsverhältnis) offen zu legen. Als gleichwertiger Nachweis gilt eine Bestätigung der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse (BUAK). Im Falle von Unternehmen aus dem EU/ EWR-Ausland erfolgt der Nachweis mittels Vorlage von Unterlagen der entsprechenden Sozialversicherungsträger im Herkunftsland.*

4. VERANTWORTUNGSBEWUSSTE VERGABE: REGIONALITÄT

Im Hinblick auf das Bekenntnis zur Verantwortung in der Region haben sich die Mitgliederunternehmen auch dazu verpflichtet, regionale Anbieter und nachhaltige Produkte beim Zuschlag bestmöglich zu berücksichtigen. Die Stärkung von regionalen Anbietern kann beispielsweise dadurch erzielt werden, dass sich die Mitgliederunternehmen dazu verpflichten, bei Bauaufträgen bei den Bewertungskriterien die Wertschöpfungskette von Baumaterialien oder Bauprodukten zu berücksichtigen, um Risiken für Umwelt, Gesundheit und Sicherheit zu minimieren und den Schutz von Menschen und Umwelt bestmöglich gewährleisten zu können. Für diese Wertschöpfungskette ist es eine unverzichtbare Vorbedingung, die Herkunft des Baumaterials oder des Bauproduktes zu kennen, da nur so überprüft werden kann, ob die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen des Herkunftslandes bei der Gewinnung, Herstellung und dem Transport des Produkts eingehalten wurden und bei der Gewinnung und Herstellung von Baumaterialien oder Bauprodukten auf Kinderarbeit verzichtet wurde (unabhängig von den gesetzlichen Bestimmungen im Ursprungsland).

Es geht dabei um die Frage, ob die Materialien aus legalen Quellen stammen und entsprechend den gesetzlichen Vorgaben hergestellt wurden. Eine Herkunftsbezeichnung für Baumaterialien oder Bauprodukten ist daher eine wichtige Information und Voraussetzung, um eine fundierte Wahl des Baumaterials oder Bauprodukts treffen zu können. Darüber hinaus ist die Herkunftsbezeichnung auch für die Ermittlung des ökologischen Fußabdrucks für den Transport von Baumaterialien oder Bauprodukten zur Baustelle essenziell.

Zur Ermittlung der Wertschöpfungskette bzw. um die Wertschöpfung bestmöglich in der Region zu vergeben bzw. regionale Baumaterialien und Bauprodukte zu bevorzugen, empfiehlt es sich daher, folgende Bewertungskriterien bei der Bewertung der Angebote heranzuziehen:

- Transportkilometer der Baumaterialien oder Bauprodukte von der Gewinnungs- bzw. Erstverarbeitungsstätte im Ursprungsland bis zur Baustelle (ökologischer Fußabdruck des Transports), wobei dazu auch die Transportkilometer für Zwischenverarbeitungsschritte (z. B. Re-Export/Re-Import für Weiterverarbeitungsschritte) zählen;
- Ökologisch nachhaltige Ausrichtung der Liefer- und Wertschöpfungsketten (z. B. durch eine EMAS-Zertifizierung für nachhaltiges Lieferkettenmanagement, bei der neben ökologischen Aspekten auch soziale Aspekte, der Schutz von Menschenrechten sowie fairen Arbeits- und Geschäftsbedingungen berücksichtigt werden).

Damit der Auftragnehmer auch zur Einhaltung seiner Angaben im Angebot angehalten ist, sind im Vertrag auch Sanktionen für den Fall vorzusehen, dass diese Verpflichtung nicht eingehalten wird und der Auftragnehmer für diese Nichteinhaltung verantwortlich ist (Vertragsstrafen). Hinsichtlich der Angemessenheit der Sanktionen ist darauf zu achten, dass diese eine angemessene Höhe erreichen, sodass der Auftragnehmer von einer Nichteinhaltung seiner Verpflichtung abgehalten wird.

Dem Auftraggeber bleibt es überlassen, die Bewertungskriterien flexibel nach den auftragsspezifischen Gegebenheiten weiter auszugestalten bzw. anzupassen. Den nachfolgenden Muster-Ausschreibungsbestimmungen sind Vorschläge für die Bewertung der Wertschöpfungskette von Baumaterialien und Bauprodukten zu entnehmen (der Auftraggeber kann auftragsspezifisch auch andere Werte oder Zertifizierungen vorsehen).

Für die folgenden Muster-Ausschreibungsbestimmungen sind jeweils beispielhaft eine maximal erreichbare Punktezahl von 100 Punkten vorgeschlagen. Diese 100 Punkte können in der Folge nach Ermessen des Auftraggebers gewichtet werden (z. B. Gewichtung 5% ergibt 5 gewichtete Punkte).

Muster-Bewertungskriterium

Transportkilometer der Baumaterialien oder Bauprodukte von der Gewinnungs- bzw. Erstverarbeitungsstätte im Ursprungsland bis zur Baustelle

1. Als „Transportkilometer der Baumaterialien oder Bauprodukte von der Gewinnungs- bzw. Erstverarbeitungsstätte im Ursprungsland bis zur Baustelle“ gelten jene Kilometer auf öffentlichen Straßen durch LKW-Transporte (über 3,5t), die von der jeweiligen Gewinnungs- bzw. Erstverarbeitungsstätte bis zum gegenständlichen Leistungsort zurückzulegen sind. Transportkilometer, die mit den ökologischen Transportmitteln Bahn oder Schiff erbracht werden, sind nicht einzurechnen. Sind „Transportkilometer“ sind mit dem Angebot für die in Beilage ./[vom Auftraggeber festzulegen] gekennzeichneten Positionen anzugeben.

Zur Überprüfung der vom Auftragnehmer / der Arbeitsgemeinschaft gemachten Angaben hat der Auftragnehmer / die Arbeitsgemeinschaft nachzuweisen,

dass er / sie über eine entsprechende Gewinnungs- bzw Erstverarbeitungsstätte verfügt, welche innerhalb der vom Auftragnehmer / der Arbeitsgemeinschaft angebotenen Transportweite zum Leistungsort der Baustelle liegt.

Dieser Nachweis kann geführt werden:

- über die Vorlage von Verträgen, Rechnungen oder sonstiger geeigneter Dokumente, aus denen sich das Eigentum oder die Verfügungsberechtigung über die jeweilige Gewinnungs- bzw Erstverarbeitungsstätte ergibt oder*
- durch die verbindliche Bestätigung eines Dritten, der Eigentümer oder Verfügungsberechtigter der jeweiligen Gewinnungs- bzw. Erstverarbeitungsstätte ist, dass er den Auftragnehmer / die Arbeitsgemeinschaft im Auftragsfall über diese Gewinnungs- bzw. Erstverarbeitungsstätte mit dem entsprechenden Material beliefert.*

2. Die Berechnung der Kilometerentfernung hat mit einem vom Auftraggeber vorgegebenen Distanzprogramm (z. B. <https://www.google.at/maps>) unter der Berücksichtigung nachstehender Kriterien zu erfolgen:

- Zieladresse: Es sind vom Auftraggeber die Koordinaten der Baustelle (Einbaustelle) bekannt zu geben.*
- Abfahrtsadresse: Anschrift der gewählten Gewinnungs- bzw. Erstverarbeitungsstätte*
- Zieladresse bzw. Koordinaten*

Prinzipiell ist für die Berechnung der Kilometerentfernung nur das Landesstraßennetz bzw. das Autobahn- und Schnellstraßennetz zugelassen. Gemeindestraßen und Wirtschaftswege bzw. Forststraßen sind nur insofern zugelassen, als sie für die Erreichbarkeit der Baustelle unbedingt erforderlich sind.

Bei der Festlegung der Route ist auf mögliche LKW-Fahrverbote bzw andere Beschränkungen für LKWs (z.B. Tonnenbeschränkung) Rücksicht zu nehmen.

Die Kilometerentfernung ist vom Auftragnehmer abgerundet auf ganze Kilometer anzugeben. Erfolgt vom Auftragnehmer / der Arbeitsgemeinschaft die Angabe einer kürzeren Kilometerentfernung, so erhält dieser Auftragnehmer / diese Arbeitsgemeinschaft in diesem Bewertungskriterium keine Punkte. Erfolgt vom Auftragnehmer / von der Arbeitsgemeinschaft die Angabe einer längeren Kilometerentfernung, so wird diese Angabe zur Bestbieterermittlung herangezogen.

3. Die stichprobenartigen Kontrollen der Einhaltung der angebotenen Transportkilometer bzw. LKW-Transporte (über 3,5t) auf die Baustelle obliegen dem Auftraggeber (gegebenenfalls der Örtlichen Bauaufsicht – ÖBA).

Der Auftragnehmer hat zur leichteren Überprüfung durch den Auftraggeber (bzw. gegebenenfalls durch die ÖBA) die jeweiligen Nachweise (z.B. Lieferscheine) vor Ort auf der Baustelle bereitzuhalten.

4. Für das Bewertungskriterium „Transportkilometer der Baumaterialien oder Bauprodukte von der Gewinnungs- bzw. Erstverarbeitungsstätte im Ursprungsland bis zur Baustelle“ werden maximal 100 Punkte vergeben. Die maximale Punkteanzahl von 100 wird bei einer Transportweite von 0 bis 80 Kilometer vergeben, danach werden die Punkte gemäß nachstehender Tabelle vergeben:

<i>Angebotene Transportkilometer</i>	<i>Punkte</i>
<i>0 – 80 Kilometer</i>	<i>100</i>
<i>81 – 100 Kilometer</i>	<i>80</i>
<i>101 – 120 Kilometer</i>	<i>60</i>
<i>121 – 140 Kilometer</i>	<i>40</i>
<i>141 – 160 Kilometer</i>	<i>20</i>
<i>> 161 Kilometer</i>	<i>0</i>

Die im Zuschlagskriterium „Transportkilometer der Baumaterialien oder Bauprodukte von der Gewinnungs- bzw. Erstverarbeitungsstätte im Ursprungsland bis zur Baustelle“ erlangten Punkte werden mit [__]% gewichtet (Beispiel: 100 Punkte x 5% Gewichtung = 5 Punkte).

5. Werden vom Auftragnehmer / von der Arbeitsgemeinschaft keine Kilometerentfernungen oder Transportweiten angegeben, so werden für das Bewertungskriterium „Transportkilometer der Baumaterialien oder Bauprodukte von der Gewinnungs- bzw. Erstverarbeitungsstätte im Ursprungsland bis zur Baustelle“ keine Punkte vergeben.
6. Ein Verstoß gegen die angebotene Kilometerentfernung ermächtigt den Auftraggeber unabhängig vom Eintritt eines Schadens zur Geltendmachung einer verschuldensabhängigen Pönale in Höhe von EUR [___]

Muster-Bewertungskriterium

Ökologisch nachhaltige Ausrichtung der Liefer- und Wertschöpfungsketten für Baumaterialien oder Bauprodukte

1. Dem Auftraggeber ist es ein Anliegen, im Rahmen der Leistungserbringung eine ökologisch nachhaltige Liefer- und Wertschöpfungskette für Baumaterialien oder Bauprodukte zu berücksichtigen. Aus diesem Grund möchte der Auftraggeber die Verwendung von Baumaterialien oder Bauprodukten fördern, bei denen eine ökologisch nachhaltige Liefer- und Wertschöpfungskette nachgewiesen werden kann.

Der Nachweis dafür, dass die Verwendung von Baumaterialien oder Bauprodukten auf eine ökologisch nachhaltige Liefer- oder Wertschöpfungskette zurückgeführt werden kann, kann durch Vorlage einer gültigen EMAS-Zertifizierung für nachhaltiges Lieferkettenmanagement oder durch Vorlage eines gültigen Zertifikats gemäß EN ISO 14001:2015 geführt werden, wobei mit dem Zertifikat auch die entsprechende Gewinnungs- bzw. Erstverarbeitungsstätte zu benennen und ein Nachweis der Lieferkette vorzulegen ist. Der Nachweis der Lieferkette kann beispielsweise über die Vorlage von Verträgen, Rechnungen oder sonstiger geeigneter Dokumente geführt werden.

2. Für das Bewertungskriterium „Ökologisch nachhaltige Ausrichtung der Liefer- und Wertschöpfungsketten für Baumaterialien oder Bauprodukte“ werden maximal 100 Punkte vergeben. Die maximale Punkteanzahl von 100 wird für den Nachweis einer EMAS-Zertifizierung für nachhaltiges Lieferkettenmanagement vergeben, danach werden die Punkte gemäß nachstehender Tabelle vergeben:
 - Nachweis einer EMAS-Zertifizierung für nachhaltiges Lieferkettenmanagement: 100 Punkte
 - Nachweis einer Zertifizierung nach EN ISO 14001:2015: 70 Punkte
 - Nachweis einer anderen Zertifizierung für ein zertifiziertes Umweltmanagementsystem bzw. für eine nachhaltige Liefer- und Wertschöpfungskette: 50 Punkte

Die im Zuschlagskriterium „Ökologisch nachhaltige Ausrichtung der Liefer- und Wertschöpfungsketten für Baumaterialien oder Bauprodukte“ erlangten Punkte werden mit [__] % gewichtet (Beispiel: 100 Punkte x 5% Gewichtung = 5 Punkte).

3. Werden vom Auftragnehmer / von der Arbeitsgemeinschaft keine entsprechenden gültigen Zertifizierungen und Nachweise für die nachhaltige Liefer- und Wertschöpfungskette (inklusive Nachweis über die Gewinnungs- bzw. Erstverarbeitungsstätte für die Baumaterialien oder Bauprodukte), so werden für das Bewertungskriterium „Ökologisch nachhaltige Ausrichtung der Liefer- und Wertschöpfungsketten für Baumaterialien oder Bauprodukte“ keine Punkte vergeben.

4. Ein Verstoß gegen die im Angebot getätigten Angaben ermächtigt den Auftraggeber unabhängig vom Eintritt eines Schadens zur Geltendmachung einer verschuldensabhängigen Pönale in Höhe von EUR [___]